

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wetzel und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/989 —**

**Situation und Perspektive der Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik
Deutschland**

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/ II A 5 – 0103 – 3 – 13/87 – hat mit Schreiben vom 6. November 1987 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der Bericht der Bundesregierung zur Ausbildungsförderung in Familien mit mittlerem Einkommen (Drucksache 11/610) hat sich nicht mit Fragen der individuellen Ausbildungsförderung des Bundes befaßt, auf die sich die Kleine Anfrage im wesentlichen bezieht. Er hat zu diesem Bereich weder positive Entwicklungen noch „gravierende Probleme“ angesprochen oder gar verdeutlicht.

Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 1986 wird in diesem Bericht die wirtschaftliche Situation der Familien analysiert und bewertet, die Förderungsleistungen und andere staatliche Transferleistungen nur noch in geringer Höhe oder gar nicht mehr erhalten. Die im Bericht dargestellten Probleme und Lösungsmöglichkeiten betreffen danach Familien im Bereich mittlerer Einkommen, die als Adressat staatlicher Sozialleistungen nicht in Betracht kommen.

Das staatliche System der individuellen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, auf die sich die Kleine Anfrage im wesentlichen bezieht, hat die Bundesregierung in der 10. Legislaturperiode wieder konsolidiert. Es gelang, mit zuvor nicht bekannter Regelmäßigkeit jährlich die Freibeträge vom Elterneinkommen und alle zwei Jahre die Bedarfssätze anzuheben und dadurch in jedem Fall die Veränderung der Lebenshal-

tungskosten auszugleichen sowie den realen Wert der Förderungsbeträge zu sichern.

Die Bundesregierung trägt weiterhin für diese Kontinuität Sorge. Sie hat bereits im September den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgelegt, durch das die Bedarfssätze für Schüler und Studenten um durchschnittlich 2 v. H. zum Herbst 1988 und die Freibeträge vom Elterneinkommen im Herbst 1988 und 1989 um durchschnittlich jeweils 3 v. H. angehoben werden sollen. Damit bleibt der reale Wert der Ausbildungsförderung gesichert, die Gefördertenquote wird stabilisiert.

Demgegenüber tragen die in den Fragen der Fraktion DIE GRÜNEN deutlich werdenden Vorstellungen und Forderungen der Situation der Studierenden und ihrer Eltern sowie der finanziellen Gesamtlage nicht Rechnung; sie sind nicht finanziert. Wie die Bundesregierung in ihren Antworten auf die Fragen 12 bis 17 im einzelnen deutlich macht, würden Familien aus oberen Einkommensschichten in die Förderung nach dem BAföG aufgenommen werden, die schon aus ordnungspolitischen Gründen derartige Sozialleistungen nicht erhalten sollen. Zudem sind die modellhaften Überlegungen zur Vereinheitlichung und Anhebung (auf 40 bzw. 60 v. H.) des prozentualen Freibetrages vom Elterneinkommen wenig familienfreundlich; wer sie realisiert, verzichtet zu Lasten der Familien auf eine Komponente des geltenden BAföG, die in der Staffelung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach der Kinderzahl liegt. Die Ein-Kind-Familie würde stärker entlastet als die Familie mit mehreren Kindern. Die Bundesregierung lehnt diese BAföG-Modelle ab.

Die Bundesregierung wendet sich auch mit Entschiedenheit gegen den erneut vermittelten Eindruck, die Umstellung der Studentenförderung auf Volldarlehen habe von der Aufnahme eines Studiums oder der Inanspruchnahme von Förderungsleistungen in erheblichem Maße abgeschreckt. Es liegen weiterhin keine Erkenntnisse für eine solche Entwicklung vor.

1. Wie viele Studierende waren im Wintersemester 1986/87 an bundesdeutschen Hochschulen eingeschrieben? Wie hoch war davon die Zahl der Ausländer/innen?

Im Wintersemester 1986/87 waren an den Hochschulen des Bundesgebietes insgesamt 1 367 699 Studenten immatrikuliert. Davon waren 849 267 Männer und 518 432 (37,9 v. H.) Frauen. Die Zahl der ausländischen Studenten betrug dabei 77 216 (5,6 v. H.), wovon 51 965 Männer und 25 251 (32,7 v. H.) Frauen waren. Über die Verteilung der Studenten auf die einzelnen Hochschularten unterrichtet die folgende Übersicht:

Übersicht 1

Studenten nach Hochschulart, Geschlecht und Staatsangehörigkeit im Wintersemester 1986/87

Hochschulart	Geschlecht	Studenten Insgesamt		davon			
		Anzahl	v. H.	Deutsche		Ausländer	
				Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
Wissenschaftliche Hochschulen	Männlich	615 867	59,6	576 567	93,6	39 300	6,4
	Weiblich	417 345	40,4	395 901	94,9	21 444	5,1
	Zusammen	1 033 212	100,0	972 468	94,1	60 744	5,9
Kunsthochschulen	Männlich	11 116	50,5	10 039	90,3	1 077	9,7
	Weiblich	10 903	49,5	9 639	88,4	1 264	11,6
	Zusammen	22 019	100,0	19 678	89,4	2 341	10,6
Allgemeine Fachhochschulen	Männlich	203 103	72,7	191 515	94,3	11 588	5,7
	Weiblich	76 284	27,3	73 741	96,7	2 543	3,3
	Zusammen	279 387	100,0	265 256	94,9	14 131	5,1
Verwaltungsinterne Fachhochschulen	Männlich	19 181	58,0	19 181	100,0	–	–
	Weiblich	13 900	42,0	13 900	100,0	–	–
	Zusammen	33 081	100,0	33 081	100,0	–	–
Insgesamt	Männlich	849 267	62,1	797 302	93,9	51 965	6,1
	Weiblich	518 432	37,9	493 181	95,1	25 251	4,9
	Zusammen	1 367 699	100,0	1 290 483	94,4	77 216	5,6

Quelle: Statistisches Bundesamt; zusammenfassend dargestellt in: BMBW, Bildung Wissenschaft Aktuell 6/87

- Wie viele Studierende wurden 1986 (Stand Dezember) durch BAföG gefördert? Wie hoch ist der Anteil der geförderten Studierenden differenziert nach Hochschulart? Wie viele der Geförderten waren ausländische Studierende?

Im Durchschnitt des Jahres 1986 erhielten rund 276 000, im Dezember 1986 rund 283 000 Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Davon studierten an Fachhochschulen einschließlich Höherer Fachschulen rund 32,7 v. H., an Wissenschaftlichen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen rund 65,0 v. H. sowie an Kunsthochschulen, Akademien rund 2,3 v. H.

Die Struktur der im Dezember 1986 geförderten Studierenden nach Hochschularten weicht hiervon nur unwesentlich ab.

Rund 2,3 v. H. der Geförderten waren Ausländer.

- Welche Gefördertenquote ergibt sich daraus insgesamt bzw. differenziert nach Hochschulart
 - nach der Standardmethode (Anteil von allen immatrikulierten Studierenden),
 - nach der BMBW-Berechnungsmethode?

Die jahresdurchschnittliche Gefördertenquote auf der Grundlage der dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden liegt für 1986 insgesamt bei rund 30,7 v. H. An Wissenschaftlichen Hochschulen ergibt sich eine Quote von rund 25,4 v. H., an Fachhochschulen von rund 45,5 v. H.

Die diesen Quoten zugrundeliegende Berechnungsmethode wird von der Bundesregierung verwendet, weil sie allein von einer sachgerechten Bezugsgröße ausgeht, nämlich den dem Grunde nach förderungsberechtigten Studierenden. Hierzu gehören Studierende nicht, die länger als nach der Förderungshöchstdauer vorgesehen studieren, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen studieren und Anwärterbezüge erhalten, sowie die, die Zusatz- oder Zweitstudien betreiben und damit aufgrund der Einschränkungen durch das 7. BAföGÄndG überwiegend von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind.

Die jahresdurchschnittliche Gefördertenquote, gemessen an der Gesamtzahl aller immatrikulierten Studierenden ohne die Studierenden an den Verwaltungsfachhochschulen, ist demgegenüber wenig aussagekräftig. Sie betrug rund 21,3 v. H.; an Wissenschaftlichen Hochschulen lag sie bei rund 17,4 v. H., an Fachhochschulen bei rund 36,3 v. H.

4. Wie viele Studierende erhielten 1986 einen Förderungsbetrag
- bis 100 DM,
 - 101 bis 200 DM,
 - 201 bis 300 DM,
 - 301 bis 400 DM,
 - 401 bis 500 DM,
 - 501 bis 600 DM,
 - 601 bis 700 DM,
 - 701 bis 800 DM,
 - über 800 DM?

Die Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge ist in nachstehender Übersicht dargestellt:

Übersicht 2

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studenten 1986

Förderungsbeträge monatlich DM	Wissenschaftliche Hochschulen, PH		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ¹⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 100	3,1	3,1	3,3	3,3	2,2	2,2
bis 150	2,7	5,8	2,8	6,1	1,8	4,1
bis 200	3,1	8,9	3,4	9,6	2,3	6,3
bis 250	3,6	12,5	4,2	13,8	2,6	8,9
bis 300	4,1	16,6	4,1	17,9	3,0	11,9
bis 350	4,6	21,1	4,9	22,8	3,5	15,4
bis 400	5,0	26,1	5,1	27,9	4,1	19,5
bis 450	5,4	31,5	5,7	33,6	4,8	24,2

¹⁾ einschließlich Höhere Fachschulen

Förderungsbeträge monatlich DM	Wissenschaftliche Hochschulen, PH		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ¹⁾	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 500	5,4	36,9	5,6	39,2	5,2	29,5
bis 600	15,5	52,5	19,7	58,9	20,8	50,3
bis 700	12,5	64,9	12,7	71,6	14,5	64,8
bis 800	29,4	94,3	25,2	96,8	31,0	95,8
bis 900	5,1	99,5	2,9	99,6	4,1	99,8
über 901	0,5	100,0	0,4	100,0	0,2	100,0

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1986, 7. Bericht nach § 35 BAföG, BT-Drucksache 11/877

5. Wie viele der 1986 Geförderten wurden ohne Anrechnung des elterlichen Einkommens gefördert? Wie viele von ihnen erhielten Beträge von
 - a) 601 bis 700 DM,
 - b) 701 bis 800 DM,
 - c) über 800 DM?

Bei durchschnittlich rund 130 000 Schülern und Studierenden wirkte sich 1986 die Anrechnung elterlichen Einkommens auf die Höhe der Förderungsleistungen nicht aus.

Durchschnittlich rund 15 000 Geförderten wurde ein Betrag von 601 bis 700 DM, durchschnittlich rund 63 000 Geförderten ein Betrag von 701 bis 800 DM und durchschnittlich rund 13 000 Geförderten ein Betrag über 800 DM gewährt.

6. Wie viele der unter Anrechnung der Elterneinkommen Geförderten erhielten
 - a) den Freibetrag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BAföG,
 - b) den Freibetrag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BAföG,
 - c) den Freibetrag gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 BAföG?

Ein Freibetrag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 wurde durchschnittlich rund 126 000 Geförderten und ein Freibetrag gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 durchschnittlich rund 31 000 Geförderten gewährt.

Die Gewährung des Freibetrages gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 2 wird nicht getrennt ausgewiesen.

7. Wie hat sich seit 1982 die Studiendauer im Vergleich von Geförderten und Nichtgeförderten entwickelt?

In der amtlichen Statistik sind Angaben über die Studiendauer von BAföG-Geförderten einerseits und Nichtgeförderten andererseits nicht getrennt ausgewiesen. Bei der folgenden Auswertung von Stichprobenerhebungen der HIS GmbH über den Studienverlauf von Hochschulabsolventen – jedoch lediglich für die Absolventenjahrgänge 1979 und 1984 – ist zu beachten, daß die Ergebnisse dieser Erhebungen für die spezifische Fragestellung nur tendenzielle Aussagen zulassen.

Aus diesen Erhebungen ergibt sich eine Zunahme der durchschnittlichen Studiendauer aller Studierenden nach Fachsemester

- bei den Absolventen Wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen von 11,5 Semestern (1979) auf 11,8 (1984),
- bei den Lehramtsabsolventen von 9,7 Semestern (1979) auf 10,5 (1984),
- bei den Fachhochschulabsolventen von 7,5 Semestern (1979) auf 8,1 (1984).

Die in der Gesamtzahl enthaltene Gruppe von Hochschulabsolventen, die ihr Studium hauptsächlich durch Leistungen nach dem BAföG finanziert hat, weist gegenüber dem Gesamtdurchschnitt eine geringere Studiendauer in Fachsemestern auf. Eine Zunahme zwischen den Absolventenjahrgängen 1979 und 1984 ist jedoch auch hier zu verzeichnen:

- bei den Absolventen Wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen von 11,1 Semestern (1979) auf 11,4 (1984),
- bei den Lehramtsabsolventen von 9,3 Semestern (1979) auf 10,2 (1984),
- bei den Fachhochschulabsolventen von 7,4 Semestern (1979) auf 8,0 (1984).

8. Um wieviel Semester überschritt die durchschnittliche Studiendauer der Hochschulabgänger/innen in den Jahren 1975, 1980, 1985 und 1986 getrennt nach den Studiengängen Medizin, Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Mathematik, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften die Förderungshöchstdauer? Sind Unterschiede bezüglich der Studiendauer zwischen Geförderten und Nichtgeförderten erkennbar, und wenn ja, welche?

Auskunft über den Umfang der Überschreitung der Förderungshöchstdauer in ausgewählten Studienfächern gibt die Übersicht 3. Die Angaben beziehen sich auf die Gesamtheit der Hochschulabsolventen, sie liegen in teilweise anderer Fächergliederung und nur für die Studienjahre 1977, 1980 und 1985 vor. Die angegebenen Zahlen wurden von der HIS GmbH anhand der Ergebnisse der Prüfungsindividualerhebung des Statistischen Bundesamtes unter Zugrundelegung der für das jeweilige Studienfach maßgeblichen Förderungshöchstdauer berechnet. Eine Ausgliederung der in diesen Gesamtquoten enthaltenen Angaben für BAföG-Geförderte ist nicht möglich. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich die in Frage 7 angesprochene kürzere Studiendauer der BAföG-Geförderten im Durchschnitt aller Studienfächer tendenziell auch in einer gegenüber der Gesamtheit der Absolventen geringeren Überschreitung der Förderungshöchstdauer niederschlägt.

Übersicht 3

*Anteil der Regel- und Langzeitabsolventen in ausgewählten Studienfächern
an Wissenschaftlichen Hochschulen für die Studienjahre 1977, 1980, 1985 (in v. H.)*

Studiengebiet/ Studiengänge		Studien- jahr	innerhalb der BAföG-Förde- rungshöchst- dauer	bis 2 Semester über BAföG-Förde- rungshöchst- dauer	mehr als 2 Seme- ster über BAföG- Förderungshöchst- dauer
Germanistik (Magister)	(10) ¹	77	23	37	40
		80	23	38	39
		85	14	29	57
Rechtswissenschaften (Staatsexamen)	(09) ¹	77	24	42	34
		80	23	49	28
		85	9	41	50
Wirtschaftswissen- schaften (Diplom)	(09) ¹	77	31	39	30
		80	30	39	31
		85	23	41	36
Mathematik (Diplom)	(10) ¹	77	20	36	44
		80	19	31	50
		85	15	26	59
Physik (Diplom)	(11) ¹	77	28	37	36
		80	31	31	38
		85	25	36	39
Chemie (Diplom)	(12) ¹	77	57	22	21
		80	57	25	18
		85	46	28	26
Biologie (Diplom)	(10) ¹	77	29	38	32
		80	33	35	32
		85	17	33	50
Humanmedizin (Staatsexamen) ¹	(14) ¹	77	92	6	2
		80	85	11	4
		85	88	9	3
Maschinenbau/ Verfahrenstechnik (Diplom)	(10) ¹	77	32	39	29
		80	35	37	28
		85	15	35	50
Elektrotechnik (Diplom)	(10) ¹	77	33	36	30
		80	37	32	31
		85	17	35	48
Architektur/ Innenarchitektur (Diplom)	(10) ¹	77	30	41	29
		80	29	33	38
		85	12	31	57
Bauingenieurwesen (Diplom)	(10) ¹	77	21	38	42
		80	25	28	47
		85	14	31	55

¹⁾ In Klammer die BAföG-Förderungshöchstdauer (= letzter gültiger Wert)

Quelle: Berechnungen der HIS GmbH anhand der Ergebnisse der Prüfungsindividualerhebung für 1977, 1980 und 1985 des Statistischen Bundesamtes.

9. Wie viele Studierende gingen 1986 neben dem Studium einer Beschäftigung nach? Wie hoch waren die dabei erzielten Einkommen, getrennt nach Männern und Frauen?

Für 1986 können Angaben nicht gemacht werden. Nach der 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes waren in den Frühjahrsferien 1985 rund 52 v. H. und im Sommersemester 1985 rund 48 v. H. der Studenten erwerbstätig. Die dabei erzielten Einkommen wurden nicht abgefragt.

Zur Herkunft der finanziellen Mittel, über die die Studenten im Sommersemester 1985 monatlich im Durchschnitt verfügten, gaben 55 v. H. an, daß sie Mittel aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit während des Studiums hatten. Diesen Studenten standen aus eigener Erwerbstätigkeit Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 381 DM monatlich zur Verfügung; aufgegliedert nach Männern und Frauen betrugen die Einnahmen 410 DM bzw. 328 DM monatlich.

Allerdings macht die 11. Sozialerhebung deutlich, daß die erwerbstätigen Studenten nicht nur den Zweck verfolgen, ihr Einkommensniveau dem der nicht erwerbstätigen Studenten anzugelichen. Vielmehr nutzen sie auch die Möglichkeit, ihr finanzielles Lebenshaltungsniveau zu erhöhen; erwerbstätige Studenten verfügen in der Regel über ein höheres Einkommen als die Studenten, die nichts hinzuerdienen. Diesen Sachverhalt stellte bereits die 10. Sozialerhebung (1982) fest.

10. Wie viele Studierende wechselten 1986 die Fachrichtung? Wie hoch war hierbei die Anzahl der BAföG-Geförderten? Wie bewertet die Bundesregierung möglicherweise auftretende Unterschiede in der Häufigkeit der Fachrichtungswechsel zwischen Geförderten und Nichtgeförderten?

Auch hierzu liegen lediglich, wie bereits bei Frage 7 ausgeführt, Ergebnisse der Repräsentativerhebung der HIS GmbH für die Studienabsolventen 1984 vor. Im Hinblick auf die methodische Problematik von Stichprobenerhebungen dieser Art ist darauf zu verzichten, die in der Untersuchung ausgewiesenen Vomhundertsätze zum Studienfachwechsel auf absolute Zahlen hochzurechnen.

Im Gesamtdurchschnitt aller Hochschulabsolventen des Studienjahres 1984 haben

- 17 v. H. der Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen,
 - 16 v. H. der Lehramtsabsolventen,
 - 7 v. H. der Fachhochschulabsolventen
- mindestens einmal das Studienfach gewechselt.

Für die Gruppe der Absolventen des Studienjahres 1984, die ihr Studium hauptsächlich mit BAföG-Leistungen finanzierten, haben

- 15 v. H. der Absolventen Wissenschaftlicher Hochschulen mit Diplom und vergleichbaren Abschlüssen,
- 14 v. H. der Lehramtsabsolventen,
- 5 v. H. der Fachhochschulabsolventen

mindestens einmal das Studienfach gewechselt.

Allzu weitgehende Schlüsse lassen sich aus den genannten Zahlen aus methodischen Gründen nicht ziehen. Sie lassen jedoch erkennen, daß bei den BAföG-Geförderten die Tendenz, ein einmal aufgenommenes Studium zu Ende zu führen, größer ist als beim Durchschnitt aller hier betrachteten Absolventen. Schwerwiegende Unterschiede zwischen der Fachwechselhäufigkeit in Abhängigkeit von der Art der Finanzierung lassen sich aus den hier mitgeteilten Zahlen nicht ableiten. Zudem ergibt sich aus der gleichen Erhebung, daß die Entscheidung zum Fachwechsel überwiegend in den ersten Semestern fällt.

11. Welche Auswirkungen der Umstellung des BAföG auf Volldarlehen auf die Studierenden sind erkennbar?
 - a) Wie viele Studenten/innen haben seit 1982, getrennt nach Jahren sowie nach Erst- und Wiederholungsanträgen, Anträge gestellt?
 - b) Wie hat sich seit 1982 die Anzahl der Studentinnen verändert, die ein Studium begonnen haben, aufgeschlüsselt nach der Höhe der elterlichen Einkommen?
 - c) Wie viele Studierende finanzierten 1986 ihr Studium
 - aa) ganz (über 90 %),
 - bb) überwiegend (über 50 %),
 - cc) teilweise (bis 50 %)

durch Arbeit neben dem Studium? Haben sich diese Zahlen im Vergleich zu 1982 verändert?

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Zahl der Geförderten und der Umstellung der Förderung auf Volldarlehen läßt sich aus den statistischen Daten nicht herleiten. Nach dem Ergebnis einer Befragung durch die HIS GmbH begründeten nur 0,4 v. H. der befragten Studienberechtigten des Jahres 1983 ihren Studienverzicht mit der zu erwartenden Verschuldung.

Zu Buchstabe a

Die Zahl der Anträge wird in der BAföG-Statistik nicht erfaßt. Für die Beurteilung der sozialen Wirksamkeit der Ausbildungsförderung ist diese Zahl auch nicht aussagekräftig; entscheidend sind allein die Zahlen über die geleistete Förderung.

Zu Buchstabe b

Die Zahl der weiblichen Studienanfänger ist der Gesamtentwicklung entsprechend absolut von 90 853 im Studienjahr 1982 um rund 7 v. H. auf 84 650 im Studienjahr 1986 zurückgegangen. Im Anteil an der Gesamtzahl der Studienanfänger ist 1986 deshalb

mit 40,2 v. H. ein fast gleich hoher Wert wie 1982 festzustellen. Diese Entwicklung entspricht auch dem Trend bei den Frauenanteilen unter den Studienberechtigten.

Angaben über die Höhe des Einkommens der Eltern von Studenten und Studienanfängern liegen nicht vor.

Zu Buchstabe c

Zahlenmaterial für 1986 liegt nicht vor. Jedoch wird mit den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks der Anteil an den Bareinnahmen erhoben, der den Studenten während des Sommersemesters aus eigener Erwerbstätigkeit während des Studiums zur Verfügung steht. Danach ergibt sich folgendes Bild:

Anteil aus eigener Erwerbstätigkeit	Studenten	
	1982	1985
über 80 v. H.	9 v. H.	9 v. H.
41 bis 80 v. H.	14 v. H.	15 v. H.
bis 40 v. H.	28 v. H.	32 v. H.

Die Veränderungen gegenüber 1982 sind vor allem auf den Anstieg des Anteils der Studenten mit nur einem kleinen Zuverdienst (bis 100 DM/mlt.) zurückzuführen, der sich von 10 v. H. (1982) auf 14 v. H. (1985) erhöhte.

12. Wie würde sich die Zahl der geförderten Studierenden verändern, wenn die Freibeträge gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BAföG auf
- 1 800 DM bzw. 1 220 DM,
 - 1 900 DM bzw. 1 300 DM,
 - 2 000 DM bzw. 1 360 DM
- angehoben würden? Wie hoch wäre jeweils der Finanzbedarf?

Nach Schätzung der Bundesregierung würde durch ein BAföG-Modell mit den in der Frage angegebenen Leistungsparametern die Zahl der geförderten Studierenden um 40 bis 70 000 zunehmen und ein zusätzlicher Finanzbedarf von 350 bis 700 Mio. DM entstehen.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß wegen der Komplexität der Zusammenhänge nur grobe Schätzungen möglich sind.

13. Wie viele Studierende würden gefördert, wenn zusätzlich zu den erhöhten Freibeträgen nach Frage 12 a) bis c)
- beim relativen Freibetrag gemäß § 25 Abs. 4 BAföG die Obergrenze entfallen würde,
 - der relative Freibetrag für die Eltern auf 40 % angehoben und für die Kinder der Grenzbetrag entfallen würde,
 - der relative Freibetrag auf pauschal 60 % angehoben würde?

Nach Schätzung der Bundesregierung würde bei Anhebung der absoluten Freibeträge nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BAföG (entsprechend Frage 12) und bei Anhebung des relativen Freibetrages nach § 25 Abs. 4 BAföG die Zahl der Studierenden im Fall des Buchstabens a um 60 bis 90 000 und in den Fällen der Buchstaben b und c um jeweils 110 bis 140 000 steigen. Diese Rechnung geht beispielhaft von einer Standardfamilie aus, zu der ein auswärts studierendes Kind und ein Kind über 15 Jahre gehört, das noch bei den Eltern wohnt.

Auch für diese Schätzungen gilt der in der Antwort zu Frage 12 erwähnte Vorbehalt.

14. Wie hoch wäre der Finanzbedarf und bis zu welchem Einkommen der Eltern würden Studierende gefördert, wenn die Regelungen nach Frage 13 a) bis c) auf die bestehende Gesetzgebung bezogen werden? Wie hoch wäre die Anzahl der Geförderten?

Nach Schätzung der Bundesregierung würden die Änderungen der Parameter gemäß Frage 13 a) bis c) – bei Fortbestehen der jetzigen absoluten Freibeträge nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 BAföG – zu einem zusätzlichen Finanzbedarf von 120 bis 500 Mio. DM führen.

Die Zahl der Geförderten würde um 20 bis 70 000 zunehmen. Eine Schätzung der Einkommenshöhe, bis zu der noch eine Förderung geleistet werden könnte, ist nicht möglich (vgl. Antwort zu Frage 15).

Auf den auch hier geltenden Vorbehalt (vgl. Antwort zu Frage 12) wird hingewiesen.

15. Bis zu welchem Einkommen würden in den Fällen der Frage 12 a) bis c) sowie Frage 13 a) bis c) Studierende nach dem BAföG gefördert?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, weil sich für jede Familie in Abhängigkeit von vielen, sich gegenseitig beeinflussenden Faktoren, z. B. Zahl, Alter, Ausbildungsstätte und Ausbildungsort der Geschwister, eine unterschiedliche Situation ergibt.

16. Wie hoch wäre der Finanzbedarf für Bund und Länder bei Realisierung der Vorschläge nach Frage 12 a) bis c) und für Frage 13 a) bis c)?

Die Frage zum Finanzbedarf bei Verwirklichung der Vorschläge 12 a) bis c) ist bei Frage 12 beantwortet.

Für die Antwort hinsichtlich der Vorschläge 13 a) bis c) schätzt die Bundesregierung den Finanzbedarf auf

- 450 bis 800 Mio. DM bei einer Anhebung der Freibeträge gemäß Frage 12 in Verbindung mit Frage 13 a),
- 850 bis 1 200 Mio. DM bei einer Anhebung der Freibeträge gemäß Frage 12 in Verbindung mit Frage 13 b),
- 800 bis 1 150 Mio. DM bei einer Anhebung der Freibeträge gemäß Frage 12 in Verbindung mit Frage 13 c).

Für die Ergebnisse dieser Schätzung gilt ebenfalls der in der Antwort zu Frage 12 gemachte Vorbehalt.

17. Wie hoch wäre der Finanzbedarf für Bund und Länder bei Heraufsetzung des Grundbedarfssatzes auf 700 DM und Erhöhung des Mietsatzes auf generell
 - a) 250 DM,
 - b) 300 DM?

Diese Anhebungen des Bedarfssatzes für einen auswärts untergebrachten Studierenden würden nach Schätzung der Bundesregierung – unter dem genannten Vorbehalt – im Fall a) einen zusätzlichen Finanzbedarf von 950 Mio. DM und im Fall b) von 1 100 Mio. DM erfordern.

18. Welche Kosten würden entstehen, wenn die Förderungshöchstdauer
 - a) an die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienganges,
 - b) an die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienganges plus zwei Semester,
 - c) an die reale Studiendauer angepaßt würde?

Differenziert nach Studiengängen oder Hochschularten lässt sich diese Frage nicht beantworten.

Bei einer generellen Verlängerung der Förderungshöchstdauer um zwei Semester entstehen nach einer groben Schätzung der Bundesregierung Mehrkosten von rd. 350 Mio. DM im Jahr, bei einer Verlängerung um vier Semester Mehrkosten von rd. 700 Mio. DM im Jahr.

19. Wird der Satz des § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG von 475 DM und des § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG von 515 DM für die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten von der Bundesregierung weiterhin als ausreichend angesehen, obwohl die 11. Sozialerhebung des DSW und die Befragung des Institutes für Demoskopie Allensbach zu Beginn des Jahres 1986 weitaus höhere durchschnittliche Ausgaben der Studierenden ausgewiesen haben? Wenn ja, wieso?

Die in der Frage genannten Summen sind nur Teilbeträge; sie erhöhen sich für den Auszubildenden, der bei seinen Eltern

wohnt, um monatlich 60 DM und für den, der nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 195 DM. Dieser Betrag kann sich um weitere 38 DM monatlich für Krankenversicherung erhöhen. Für höhere Unterkunftskosten wird nach der Härteverordnung zusätzlich ein Zuschlag bis zu 75 DM im Monat geleistet. Ein nicht bei seinen Eltern wohnender Student kann somit auf einen Bedarfssatz von 823 DM monatlich kommen. Nach der 11. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) beträgt der arithmetische Mittelwert der regelmäßigen Barausgaben eines nicht bei seinen Eltern wohnenden ledigen Studenten 1985 monatlich 769 DM, nach der vom Institut für Demoskopie Allensbach durchgeführten Erhebung liegt dieser Wert 1986 monatlich bei 826 DM. Die Bundesregierung ist daher unverändert der Auffassung, daß die Bedarfssätze nach dem BAföG grundsätzlich ausreichend sind. Sie hat aber im Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vorgeschlagen, die Bedarfssätze um durchschnittlich 2 v. H. zum Herbst 1988 anzuheben, so daß der Bedarfssatz für einen auswärts wohnenden Studierenden 845 DM/mlt. betragen wird.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß bei Überschreitung des Mietsatzes von 195 DM nur 75 % und maximal 75 DM der Differenz über BAföG abgedeckt werden und der restliche Betrag durch den/die Studierende/n getragen werden muß?

Die Bundesregierung hat in der Antwort zu Frage 19 deutlich gemacht, daß sie die Bedarfssätze nach dem BAföG grundsätzlich für ausreichend hält. Dies gilt auch für die angesprochene Zusatzleistung nach der Härteverordnung, nach der bei Überschreitung des Mietanteils von 195 DM Ausbildungsförderung in Höhe von 75 v. H. des Mehrbetrages bis zu einem Höchstbetrag von 75 DM geleistet wird. Durch diese Regelung sind – bei einer geringen Eigenbeteiligung von 25 DM – Mietkosten in Höhe von 295 DM abgedeckt. Es handelt sich um eine Pauschale, die den Mieten von einem Großteil der Studierenden gerecht wird. Die geringe Eigenbeteiligung hält die Bundesregierung für angemessen und zumutbar.

21. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß beim Krankenkassensatz nur die Summe von 38 DM gezahlt wird und nicht der volle Bedarfssatz von 60 DM?

Die Bedarfssätze nach § 13 Abs. 1 und 2 BAföG dienen dazu, den Gesamtbedarf abzudecken. Darüber hinaus sind – wie ausgeführt – noch Zusatzleistungen für höhere Unterkunftskosten vorgesehen. Ferner erhalten unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 a BAföG Studenten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen zusätzlich einen Zuschlag von derzeit 38 DM, wenn sie im Rahmen der Familienkrankenpflege nicht mitversichert, also für den Fall der Krankheit selbst versicherungspflichtig.

tig sind. Der Zuschlag soll die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge erleichtern. Im Entwurf eines 11. BAföGÄndG hat die Bundesregierung vorgeschlagen, diesen Anteil des Bedarfssatzes überproportional auf 45 DM anzuheben.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung im Hinblick auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1969 (BVerfGE 27, 220) die Tatsache, daß Studierende vom Wohngeldbezug weitgehend ausgeschlossen sind, obwohl das Bundesausbildungsförderungsgesetz seit 1983 nur Volldarlehen für die Wohnungskosten gewährt?
23. Wie hoch wären die Kosten, wenn bei einer Vorlage beim Bundesverfassungsgericht der § 41 Abs. 3 WoGG diese Vorschrift für verfassungswidrig erklärt würde?

Unabhängig davon, daß die Bundesregierung die in den Fragen zum Ausdruck kommende Annahme nicht teilt, kann sie zur Kostenhöhe keine Angaben machen, da diese ganz von der Ausgestaltung einer anderen Regelung abhinge.

24. Welche Einkommens-/Besoldungsgruppen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, dem BAT und den Tarifverträgen der Einzelgewerkschaften sind vom sog. Förderungsloch betroffen?

Soweit mit der Frage die Ausbildungsförderung angesprochen werden soll, ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, daß in diesem Zusammenhang nicht von einem „Förderungsloch“ gesprochen werden kann.

Im mittleren Einkommensbereich besteht ein Gefälle im Lebensstandard zwischen Familien mit Kindern in der Ausbildung und kinderlosen Ehepaaren oder Alleinstehenden. Die Bundesregierung hat hierzu in ihrem Bericht zur Ausbildungsförderung in Familien mit mittlerem Einkommen (Drucksache 11/610) ausführlich und anhand von Modellrechnungen Stellung genommen.

Der Einkommensbereich, in dem das verfügbare Familieneinkommen bei steigendem Bruttoeinkommen infolge der Einkommensabhängigkeit staatlicher Transferleistungen nur noch in verhältnismäßig geringem Umfang zunimmt, hängt von der Zahl der Kinder, der Art ihrer Unterbringung (zu Hause oder auswärts wohnend) sowie der Art der besuchten Bildungseinrichtung (Schule oder Hochschule) ab. So ergibt sich zum Beispiel für den im Bericht der Bundesregierung (Drucksache 11/610) gebildeten Familientyp 2 (ein Schüler zu Hause, ein Student auswärts), daß der beschriebene Effekt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen zwischen 3 200 DM und 5 400 DM auftritt. Dies entspricht in etwa den Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 nach dem Bundesbesoldungsgesetz sowie den Vergütungsgruppen VIb bis IIa nach dem Bundesangestelltentarifvertrag. (Zugrundegelegt wurden: bei der Besoldung die jeweils 10. Dienstaltersstufe – Ehefrau nicht berufstätig; bei der Vergütung die jeweils 41. Lebensaltersstufe – Ehefrau nicht berufstätig.)

25. In welcher Weise kann das Förderungsloch durch die angekündigte Steuerentlastung ab 1990 geschlossen werden?

Erst wenn die anstehende Steuerreform in ihren Einzelheiten feststehen wird, werden konkrete Aussagen zu den Auswirkungen auf die Ausbildungsfinanzierung gemacht werden können.

